Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der RWE Power AG auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 26.04.2021 des Oberflächenabdichtungssystems einschließlich Gefälle auf der Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler

Die Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler (Deponieklasse I) ist unter dem 11.09.1989 – 55.15-26-10 - vom damaligen Landesoberbergamt NRW (LOBA NRW) planfestgestellt.

Die RWE Power AG beantragt eine abfallrechtliche Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3, Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Änderung des Aufbaus des Oberflächenabdichtungssystems auf der Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler. Die RWE Power AG beantragt die Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems mit einem Gefälle von mindestens 3 % ausführen zu können. Die Deponieverordnung (DepV) fordert ein Gefälle der Entwässerungsschicht von mindestens 5 %. Gemäß Fußnote 4 des Anhang 1, Nr. 2.3, Tabelle 2 DepV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers Abweichungen von Mindestdicke, Durchlässigkeitsbeiwert und Gefälle der Entwässerungsschicht zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht und die Standsicherheit der Rekultivierungsschicht dauerhaft gewährleistet sind. Mit dem Gutachten der RWTH Aachen, Lehr- und Forschungsgebiet Ingenieurhydrologie wird dieser Nachweis erbracht.
Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Düren, 20.07.2021
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Gülpen